



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 28. Juli 2022

Veranstaltungen mit Klautentieren

Pflichten der Veranstalter

Melde-/Bewilligungspflicht

1. Sämtliche Veranstaltungen mit Klautentieren (Tiere der Rindergattung, Schafe, Ziegen und Schweine) müssen dem Amt für Veterinärwesen Bern (AVET) spätestens einen Monat vor der Veranstaltung gemeldet werden.

Meldeformular für Veranstaltungen mit Klautentieren:

[Veranstaltung mit Klautentieren \(be.ch\)](#)¹ → Meldung Veranstaltung mit Klautentieren

Bei Werbung mit Tieren muss zusätzlich ein Gesuchsformular ausgefüllt werden:

[Werbung mit Tieren \(be.ch\)](#)² → Bewilligungsgesuch für die Werbung mit Tieren

2. Sofern die Veranstaltung noch keine TVD-Nummer hat, muss diese spätestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Koordinationsstelle angefordert werden:

Kantonale Koordinationsstelle, Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Direktzahlungen, Molke-reistrasse 23, 3052 Zollikofen, Tel. 031 636 13 60, E-Mail info.adz@be.ch oder online unter [Tierhaltung anmelden & ändern \(be.ch\)](#)³.

3. Veranstaltungen mit Klautentieren bedürfen einer Bewilligung des AVET, wenn
 - sie mehrere Tage dauern und/oder
 - die Tiere überregionaler Herkunft sind und/oder
 - mit Tieren gehandelt wird und/oder
 - Werbung gemacht wird.

Das AVET entscheidet im Einzelfall aufgrund der Art der Veranstaltung, der Dauer, der Herkunft der aufgeführten Tiere und der Seuchenlage ob eine Bewilligung erforderlich ist.

In der Bewilligung werden die für die Veranstaltung spezifischen gültigen Anforderungen festgelegt.

¹ www.weu.be.ch/de/start/themen/veterinaerwesen/handel-gewerbe-mit-tieren/veranstaltung-mit-klautentieren.html

² www.weu.be.ch/de/start/themen/veterinaerwesen/handel-gewerbe-mit-tieren/werbung-mit-tieren.html

³ www.weu.be.ch/de/start/themen/veterinaerwesen/tiere-halten/tierhaltung-anmelden-aendern.html

4. Auch bei nicht-bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gelten grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen, die in diesem Merkblatt beschrieben sind.
5. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen werden von einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt (AT) kontrolliert. Nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen werden stichprobenweise und unangemeldet amtstierärztlich kontrolliert.
6. Das AVET kann aufgrund der Seuchenlage die Durchführung von Veranstaltungen verbieten.

Information der Veranstaltungsteilnehmer

7. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsteilnehmer über die für die Ausstellung geltenden Vorschriften, die Verantwortlichkeiten und den Ablauf in geeigneter Art und Weise zu informieren.

Auffuhrkontrolle

8. Der Veranstalter muss eine für die Auffuhrkontrolle verantwortliche Person bezeichnen und auf dem Gesuch vermerken. Die verantwortliche Person kontrolliert und dokumentiert bei der Auffuhr die Einhaltung der Vorschriften betreffend Tiergesundheit, Tierverkehr und Tierschutz. Dem AVET wird auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen gegeben. Die verantwortliche Person ist während der ganzen Dauer der Auffuhr anwesend und führt selber keine Tiere auf.
9. Die verantwortliche Person ist im Sinne der Selbstkontrolle des Veranstalters alleinverantwortlich und entscheidet in einfachen Fällen selbstständig (s. unten). Sie meldet Verstöße dem AT bzw. dem AVET. Bei groben Verstößen entscheidet der AT über das weitere Vorgehen. Die verantwortliche Person kontrolliert folgende Punkte:
 - 9.1 Begleitdokumente müssen vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Der Veranstalter legt Kopien der Begleitdokumente der aufgeführten Tiere ab.
 - Tiere ohne Begleitdokument: zurückweisen
 - Mangelhaft ausgefülltes Begleitdokument (Einzelfall): beanstanden und Korrektur vom Tierhalter verlangen
 - Wiederholungsfall mangelhaft ausgefülltes Begleitdokument: beanstanden und dem AT bzw. AVET melden
 - Transporteure, welche die maximal erlaubte Fahrzeit von 6 Stunden, bzw. maximal erlaubte Transportzeit von 8 Stunden überschritten haben: beanstanden und dem AT bzw. AVET melden
 - 9.2 Die IBR-Untersuchungsnachweise von Stieren (siehe Punkt 22.2) sowie ggf. weitere in der Bewilligung geforderte Untersuchungsnachweise müssen vorliegen.
 - Tiere ohne die geforderten Untersuchungsnachweise: zurückweisen
 - 9.3 Die Tiere müssen ordnungsgemäss gekennzeichnet sein
 - Mangelhaft markierte Tiere (Einzelfall): beanstanden und zurückweisen
 - Mangelhaft markierte Tiere (Wiederholungsfall oder mehrere Tiere pro Bestand): beanstanden sowie zurückweisen und dem AT bzw. AVET melden
 - Nicht identifizierbare Tiere (z. B. keine Ohrmarke): zurückweisen und dem AT bzw. AVET melden
 - 9.4 Es dürfen nur gesunde und gepflegte Tiere aus seuchenfreien Beständen aufgeführt werden.

- Kranke oder verletzte Tiere (beispielsweise Abszesse, Lahmheiten, Husten/pumpende Atmung, Augenausfluss, Durchfall, Euterentzündungen, struppiges Fell, Räude, Flechten, Transportverletzungen): zurückweisen und dem AT bzw. dem AVET melden
 - Seuchenverdächtige Tiere: Im Transporter auf dem Veranstaltungsort separieren und dem AT bzw. AVET melden
- 9.5 Die Belegung, Anbindung, Einstreu und Sauberkeit des Transportfahrzeuges sind zu überprüfen. Es müssen sämtliche Tiere aus dem Fahrzeug ausgeladen werden. Gemeinsame Transporte von Veranstaltungstieren mit Tieren, die nicht für die Veranstaltung bestimmt sind, sind nicht zulässig. Die Tiere sind beim Ausladen auf Transportverletzungen zu untersuchen.
- Übermässig verunreinigte Transportfahrzeuge oder solche mit zu hoher Belegung, unsachgemässer Anbindung oder ungenügender Einstreu: beanstanden und dem AT bzw. dem AVET melden.
- 9.6 Rinder bzw. Stiere dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring angebunden werden.
- Unzulässig angebundene Tiere: beanstanden und umbinden
- 9.7 Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier an Veranstaltungen gebracht und aufgeführt werden.
- Säugende Jungtiere ohne Muttertier: beanstanden und zurückweisen.
- 9.8 Die Tastaare der Tiere dürfen nicht geschoren oder abgeschnitten sein.
- Tiere mit geschorenen oder abgeschnittenen Tastaaren: beanstanden und zurückweisen
- 9.9 Der Füllzustand der Euter ist zu überprüfen (siehe auch Ziffer 21)

Meldungen Tierverkehr

10. Für den Aufenthalt an der Veranstaltung sind Tierverkehrsmeldungen zu machen: Die Zu- und Abgänge von Rindern, Ziegen und Schafen an der Veranstaltung sind der Tierverkehrsdatenbank (TVD) innert 3 Arbeitstagen zu melden (Ausnahmen siehe Ziff. 13). Die Zugangsmeldung kann mit dem Massenzugang im Internet gemacht werden. Für Schweine muss nur eine Zugangsmeldung (keine Abgangsmeldung) gemacht werden.
11. Die aufgeführten Tiere sind in einem Tierverzeichnis geordnet nach Tierart zu erfassen. Kopien der Begleitdokumente werden als Verzeichnis anerkannt. Das Verzeichnis ist während 3 Jahren aufzubewahren. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.
12. Wenn Tiere eine Veranstaltung am gleichen Tag wieder verlassen, bleibt für das erneute Verstellen das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes gültig. Es muss aber unter Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“ mit dem Stempel des Viehmarktes oder der Veranstaltung (inkl. TVD-Nummer) versehen werden.

Dauert die Veranstaltung länger als einen Tag, kann das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen und unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Aufenthaltsortes wiederverwendet werden:

- 12.1 Während des Aufenthaltes an der Veranstaltung hat keine Handänderung stattgefunden und das Tier kehrt in den Ursprungsbetrieb zurück.

12.2 Der Seuchenstatus an der Veranstaltung hat während der Aufenthaltsdauer keine Änderungen erfahren.

12.3 Die Tiere sind während des Aufenthaltes an der Veranstaltung nicht erkrankt und sie haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine der Voraussetzungen nicht zu, muss der Veranstalter ein neues Begleitdokument ausstellen. Eine Kopie des Begleitdokumentes bleibt beim Veranstalter.

13. Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an lokalen, eintägigen Veranstaltungen ohne Handel (Tiere aus der Veranstaltungsgemeinde und direkt angrenzenden Gemeinden, z. Bsp. Viehschau einer Zuchtgenossenschaft) aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV⁴) kann auf die Ausstellung von Begleitdokumenten und die TVD-Meldung sowie das Tierverzeichnis verzichtet werden. Die Meldung dieser Veranstaltungen an das AVET erfolgt durch die jeweiligen Zuchtverbände am Anfang des Jahres. Das Amt für Veterinärwesen kann diese Ausnahmebestimmung bei besonderer Seuchenlage aufheben.

Sicherstellen Tierschutz / Dokumentation von Behandlungen

14. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Veranstaltung liegt beim Veranstalter.

15. Wer Veranstaltungen mit Tieren organisiert, muss dafür sorgen, dass die Tiere von fachkundigen Personen betreut werden. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt weiterhin bei ihren Haltern, soweit diese die Tiere selber betreuen und mit ihnen umgehen. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn Teilnehmende ihren Pflichten gegenüber den mitgebrachten Tieren nicht nachkommen.

16. Unterkunft

16.1 Der Boden muss mit geeigneter Einstreu ausreichend bedeckt sein

16.2 Bei Aufenthalten über Nacht oder über mehrere Tage gelten die Mindestanforderungen für das Halten von Tieren (Art. 10 und Anhang 1 TSchV⁵).

16.3 Bei extremer Witterung (starke Sonneneinstrahlung, starker Regen) muss den Tieren ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen.

17. Tiere, die während der Veranstaltung Stressreaktionen zeigen, müssen an geeigneten Orten ausserhalb des Publikumsbereichs untergebracht und fachkundig betreut werden.

18. Den Tieren ist Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung zu stellen, oder sie müssen auf jeden Fall bei der Ankunft und während des Aufenthaltes der Temperatur entsprechend, jedoch mindestens zweimal täglich getränkt werden. **Schweine** brauchen jederzeit Zugang zu Wasser und Beschäftigungsmaterial.

19. **Schafe** dürfen nur kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden (Art. 52 Abs. 1 und 2 TSchV). An Veranstaltungen, die nicht länger als einen Tag dauern, dürfen die Schafe fachgerecht (Halsband oder dickes Seil) angebunden werden. Die Anbindevorrichtung und Halsbänder dürfen die Tiere im arttypischen Liegen und Stehen nicht einschränken. Dauert die Veranstaltung über Nacht, müssen die Tiere in Buchten untergebracht werden. Eine Ausnahme bilden Widderschauen, an denen die Widder auch über Nacht angebunden bleiben dürfen.

⁴ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

⁵ Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

20. **Veranstaltungen mit Milchkühen:**

20.1 Die üblichen Zwischenmelkzeiten sind einzuhalten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich 12 Stunden nicht überschritten werden dürfen.

20.2 Bei Ausstellungen mit Milchkühen gilt das aktuelle Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR). Die Einhaltung von Art. 17 Bst. g-k TSchV (verbotene Handlungen) und des ASR-Reglements ist durch eine Kontrollkommission zu überwachen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission und ein Kontrollkonzept sind dem Amt für Veterinärwesen mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Das Kontrollkonzept ist an der Veranstaltung umzusetzen. Bei überladenen Eutern ist gemäss ASR-Reglement vorzugehen. Die Kühe müssen unmittelbar nach ihrer Rangierung gemolken werden.

Wird die Milch als Verkehrsmilch verwendet, darf das Euter und andere Hautpartien nur mit Mitteln behandelt worden sein, die für diesen Zweck zulässig sind.

Tierhalter, die sich den Anordnungen der Kontrollkommission widersetzen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und dem Amtstierarzt gemeldet.

21. **Behandlungsjournal:** Allfällige tierärztliche Behandlungen während der Veranstaltung sind mit tierärztlichem Attest zu dokumentieren und durch den Tierhalter im Behandlungsjournal nachzuführen.

Vorbeugen von Tierseuchen / Massnahmen bei Seuchenverdacht

22. Die aufgeführten Tiere müssen folgende Anforderungen erfüllen:

22.1 Rinder müssen aus einem BVD-freien Betrieb stammen. Es dürfen keine Tiere aus Betrieben aufgeführt werden, in welchen sich verbringungs-gesperrte Tiere befinden. Der Veranstalter muss vor der Veranstaltung den BVD-Status der Betriebe überprüfen oder die Einhaltung der BVD-Anforderung anderweitig sicherstellen.

22.2 Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, müssen einmal jährlich blutserologisch auf IBR-IPV untersucht werden. Bei der Auffuhr ist der aktuelle negative Befund den verantwortlichen Organen vorzuweisen; er darf nicht älter als 12 Monate sein.

22.3 Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Auen und Ziegen aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 40 Tagen vor der Auffuhr abortiert haben.

Weitere Anforderungen aufgrund der aktuellen Seuchenlage werden ggf. in der Bewilligung festgelegt.

23. Wenn bei der Auffuhr oder während der Veranstaltung Seuchenverdacht besteht oder eine Seuche festgestellt wird, ist unverzüglich ein Amtstierarzt beizuziehen. Verdächtige oder erkrankte Tiere sind abzusondern und der Absonderungsplatz ist für das Publikum abzusperrern.

24. Aborte bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen während der Veranstaltung müssen dem AT bzw. dem AVET gemeldet und gemäss den Technischen Weisungen des BLV auf Aborterreger untersucht werden.

25. Schafe und Ziegen aus unterschiedlichen Betrieben dürfen keinen Kontakt zueinander haben.